

## **NetzDG-Verfahrensordnung für die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.)**

Stand: 29. November 2019

### **I. Aufgabe der NetzDG-Prüfausschüsse**

1. Die FSM bildet unabhängige Prüfausschüsse für die Wahrnehmung von Aufgaben einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG).
2. Die NetzDG-Prüfausschüsse entscheiden in Fällen, die der FSM nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG übertragen worden sind.
3. Für Entscheidungen der NetzDG-Prüfausschüsse werden Gebühren erhoben, die sich nach der Gebührenordnung des NetzDG-Prüfausschusses bestimmen.

### **II. Zusammensetzung der NetzDG-Prüfausschüsse**

1. Die Mitglieder der NetzDG-Prüfausschüsse werden durch den Vorstand der FSM für mindestens ein Jahr bestellt. Den Mitgliedern des Vereins, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der FSM und der oder dem Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten steht ein Vorschlagsrecht zu.
2. Bei der Auswahl der Mitglieder der NetzDG-Prüfausschüsse ist darauf zu achten, dass die Personen über die erforderliche Sachkunde insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften verfügen, um die Gewähr für eine hohe fachliche Qualität der Entscheidungen zu bieten. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Ein NetzDG-Prüfausschuss besteht aus drei Personen, von denen mindestens zwei über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
4. Der Vorstand der FSM erlässt eine Geschäftsverteilungsordnung für die NetzDG-Prüfausschüsse. Auf deren Grundlage erstellt die Geschäftsstelle der FSM für mindestens einen Monat im Voraus einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem hervorgeht, wann welche Personen zur Entscheidung berufen sind. In einem Ausschuss dürfen nicht mehrere Personen mitwirken, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung als Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte zusammengeschlossen haben.
5. Sofern Vereinsmitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern bzw. deren Vertreter oder anderweitig Beauftragte in diesem Gremium mitwirken, dürfen sie an solchen Verfahren nicht beteiligt sein, die die von ihnen repräsentierten Unternehmen betreffen.

6. Mitarbeiter oder Bedienstete von Landemediananstalten sind von der Mitwirkung in einem NetzDG-Prüfausschuss ausgeschlossen, wenn sie in der betreffenden Angelegenheit bereits in ihrer Funktion bei der Landesmedienanstalt befasst waren oder künftig befasst sein können. Sie weisen die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der FSM auf diesen Umstand hin.
7. Von der Mitwirkung in einem NetzDG-Prüfausschuss ist gleichfalls ausgeschlossen, wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für das soziale Netzwerk derzeit tätig ist oder innerhalb der vorangegangenen 24 Monate tätig war, oder wer sich mit solchen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen hat. Gleichfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem zu bewertenden Inhalt für Nutzerinnen oder Nutzer tätig ist oder war, sofern ein solcher Personenbezug erkennbar ist. Dies ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der FSM jeweils anzuzeigen.
8. Von der Mitwirkung in einem NetzDG-Prüfausschuss sind Prüferinnen und Prüfer ferner ausgeschlossen, wenn begründete Anhaltspunkte für eine nicht ausreichend unvoreingenommene Entscheidung bestehen. Dabei sind die Wertungen der §§ 41, 42 Abs. 2 ZPO im Hinblick auf eine Voreingenommenheit gegenüber der Person, die den zu bewertenden Inhalt bereitgestellt hat (Uploader), oder gegenüber der Person, die den Inhalt bei dem sozialen Netzwerk gemeldet hat, entsprechend zu berücksichtigen. Mögliche Anhaltspunkte für eine fehlende Unvoreingenommenheit sind der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der FSM unverzüglich anzuzeigen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der FSM entscheidet darüber, ob die Anhaltspunkte begründet sind und die Prüferin oder der Prüfer von einer Mitwirkung an der Entscheidung in diesem Fall ausgeschlossen ist.
9. Jedes Mitglied der NetzDG-Prüfausschüsse gibt bei Aufnahme seiner Tätigkeit gegenüber der FSM eine Erklärung darüber ab, dass sie oder er von keinem der sozialen Netzwerke, die die FSM-Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG beauftragt haben, Zahlungen oder geldwerte Vorteile erhält, die über das sozial Übliche hinausgehen. Sozial üblich ist beispielsweise die Verpflegung im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen. Falls ein Mitglied der NetzDG-Prüfausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt derartige Leistungen erhält, zeigt sie oder er dies der FSM-Geschäftsstelle unverzüglich an.

### **III. Antragsberechtigung**

1. Mitglieder der FSM, die die FSM mit der Übernahme von Aufgaben im Sinne des NetzDG betraut haben (§ 8 Abs. 1a der Satzung), haben das Recht, die Entscheidung über die

Rechtswidrigkeit von Inhalten in von ihnen betriebenen sozialen Netzwerken nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG an die FSM zu übertragen. Die FSM wird in diesem Rahmen als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne des § 3 Abs. 6 NetzDG tätig.

2. Die FSM kann die Übertragung der Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts zurückweisen, wenn der Inhalt nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.

#### **IV. Verfahren**

1. Die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG muss per E-Mail oder auf einem anderen ausdrücklich dafür vorgesehenen und mit dem sozialen Netzwerk abgestimmten Weg bei der Geschäftsstelle der FSM beantragt werden.
2. Der Antrag enthält die vollständige Wiedergabe des entscheidungsgegenständlichen Inhalts in dem Kontext, wie er bei dem sozialen Netzwerk gespeichert ist. Auslassungen oder Veränderungen, beispielsweise aus Gründen des Datenschutzes, sind kenntlich zu machen. Der Antragsteller hat anzugeben, für welche Nutzergruppe der Inhalt sichtbar ist (z.B. öffentlich oder für eine bestimmte Nutzergruppe).
3. Der Antragsteller kann eine eigene Stellungnahme beifügen.
4. Die Geschäftsstelle der FSM prüft den Antrag unverzüglich auf Zulässigkeit und die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie kann Unterlagen, Inhalte oder Angaben nachfordern, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind. Sind die Unterlagen vollständig, bestätigt die Geschäftsstelle der FSM dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist des § 3 Abs. 6 Nr. 2 NetzDG. Die Geschäftsstelle der FSM leitet die Unterlagen sodann an den ausweislich des Geschäftsverteilungsplans zuständigen NetzDG-Prüfausschuss weiter. Sie teilt dem Ausschuss den Zeitpunkt des Fristbeginns mit und wirkt darauf hin, dass die Entscheidung in der Regel binnen sieben Tagen nach Fristbeginn vorliegt.
5. Der zuständige NetzDG-Prüfausschuss kann seine Entscheidung im Umlaufverfahren nach fernmündlicher oder schriftlicher Konsultation treffen. Die Entscheidung wird schriftlich abgefasst und enthält Sachverhalt und Entscheidungsgründe. Der Ausschuss entscheidet nach Aktenlage und spricht aus, ob der vorgelegte Inhalt nach seiner Einschätzung als unabhängiges Expertengremium rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
6. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übermittelt die Entscheidung an die Geschäftsstelle der FSM. Diese leitet sie an den Antragsteller weiter und nutzt dabei den mit dem

sozialen Netzwerk vereinbarten Weg. Ist der betreffende Inhalt ausweislich der Entscheidung rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, so hat der Antragsteller unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Inhalt im Inland nicht mehr verfügbar ist. Der Uploader sowie ggf. die Person, die den Inhalt bei dem sozialen Netzwerk gemeldet hatte, sind durch den Antragsteller in geeigneter Weise unter Nennung der durch die FSM vergebenen Prüfnummer über die Entscheidung zu informieren, wobei der Antragsteller von einer Benachrichtigung des Uploaders absehen kann, wenn der Prüfausschuss die fehlende Rechtswidrigkeit des vorgelegten Inhalts festgestellt hat. Der Antragsteller speichert den Zeitpunkt der Übermittlung der Entscheidung an den Uploader und teilt ihn der Geschäftsstelle der FSM auf deren Anfrage mit.

7. Die Geschäftsstelle der FSM wird die Entscheidung in anonymisierter Form veröffentlichen, wenn nicht der Antragsteller vorab widerspricht.

## **V. NetzDG-Beschwerdeverfahren**

1. Die FSM hält gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG ein Verfahren bereit, in dem der Uploader, dessen Inhalt infolge der Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses entfernt worden ist, die Überprüfung der Entscheidung beantragen kann (NetzDG-Beschwerde).
2. Der Antrag auf Überprüfung der Entscheidung kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei der FSM gestellt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des in Textform abgefassten Antrags. Die Frist beginnt mit der Übermittlung der Entscheidung durch das soziale Netzwerk an den Uploader. Der Uploader hat seinen Antrag mit der Angabe von Tatsachen oder rechtlichen Erwägungen zu verbinden, die aus seiner Sicht eine abweichende Bewertung des Sachverhaltes rechtfertigen. Das soziale Netzwerk hat den Uploader auf das Erfordernis eines solchen Tatsachen- oder Rechtsvortrags sowie auf die Frist hinzuweisen. Hierfür soll eine von der FSM in Abstimmung mit dem sozialen Netzwerk bereitgestellte Formulierung verwendet werden.
3. Die Geschäftsstelle der FSM prüft, ob der Antrag den Vortrag potenziell entscheidungserheblicher Tatsachen oder rechtlicher Erwägungen enthält. Ist dies der Fall, gibt sie dem sozialen Netzwerk unter Hinweis auf diese Gesichtspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Die Geschäftsstelle der FSM leitet den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung nach Ablauf dieser Frist ggf. zusammen mit der Stellungnahme des sozialen Netzwerks an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des NetzDG-Prüfausschusses, der die ursprüngliche Entscheidung getroffen hatte, weiter. Hält die oder der Vorsitzende nach Prüfung von Beschwerdebegründung und Stellungnahme eine ab-

weichende Entscheidung nicht für offensichtlich ausgeschlossen, führt sie oder er eine erneute Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses herbei. Anderenfalls weist sie oder er die Beschwerde als unbegründet zurück. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Ziffer IV. Abs. 6 und 7.

4. Geht der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist bei der FSM ein oder enthält er keinen potenziell entscheidungserheblichen Vortrag, verwirft die Geschäftsstelle der FSM die NetzDG-Beschwerde als unzulässig und weist den Uploader darauf hin.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FSM-Geschäftsstelle, die mit Prüfungen und Entscheidungen im NetzDG-Beschwerdeverfahren befasst sind, müssen über die erforderliche Sachkunde in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften verfügen.

## **VI. Haftungsbeschränkung, Rechtsbehelf**

1. Die Mitglieder des NetzDG-Prüfausschusses nehmen die Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen vor. Bei juristischen Fragestellungen orientieren sie sich an der – soweit vorhanden – aktuellen Rechtsprechung zu den einzelnen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem StGB und dem NetzDG, sowie an den Entscheidungen bisheriger NetzDG-Prüfausschüsse. Eine Gewähr für die Übereinstimmung der Entscheidung mit der Rechtsprechung, der Wissenschaft oder der Rechtsauffassung von Aufsichtsbehörden kann nicht gegeben werden.
2. Haftungsansprüche gegen die FSM und die Mitglieder der NetzDG-Prüfausschüsse wegen Fahrlässigkeit sind auf 50.000,00 € begrenzt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei sonstigen Schäden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen der FSM.
3. Die Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses betrifft allein die Frage der Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Die Umsetzung der Entscheidung stellt gegenüber dem Uploader des betreffenden Inhaltes eine Maßnahme des Antragstellers dar. Ein Rechtsverhältnis zwischen der FSM und dem Uploader des betreffenden Inhaltes wird durch diese Maßnahme nicht begründet.
4. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses ist unbeschadet der Regelungen in Ziffer V. ausgeschlossen.

## **VII. Änderungsmitteilungen**

Die FSM wird alle Änderungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem NetzDG unverzüglich dem Bundesamt für Justiz anzeigen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Verfahrens, der Besetzung der NetzDG-Prüfausschüsse und der Mitglieder, die die FSM mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne des NetzDG beauftragt haben.

## **VIII. Evaluation**

Die Regelungen dieser Verfahrensordnung werden jährlich überprüft, frühestens jedoch neun Monate nach Inkrafttreten.